

BFH-Urteil zur steuerlichen Behandlung von Gruppenunterstützungskassen

Bei sogenannten Gruppenunterstützungskassen wird von einem Versorgungsträger auch für nicht im Firmenverbund bestehende Unternehmen eine Versorgung über den Durchführungsweg der Unterstützungskasse angeboten. Typischerweise erfolgt dies in Form von rückgedeckten Unterstützungskassen, deren Leistungsversprechen sich auf die Leistungen von Rückdeckungsversicherungen bezieht. Derartige Gruppenunterstützungskassen werden daher insbesondere von Versicherern verwaltet und angeboten.

Auch für diese Unterstützungskassen gelten die Auflagen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG (Körperschaftsteuergesetz) mit den speziellen Ergänzungen in der KStDV (Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung), nach denen die Unterstützungskasse von der Körperschaftsteuer befreit ist, wenn die Kasse eine soziale Einrichtung ist. § 5 Abs. 1 Nr. 3 c KStG verlangt ferner für die Körperschaftsteuerfreiheit, dass vorbehaltlich des § 6 KStG die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert ist (sog. Vermögensbindung).

Übersteigt das tatsächliche Vermögen der Unterstützungskasse das zulässige um mehr als 25%, wird die Kasse insoweit körperschaftsteuerpflichtig, weil sie überdotiert ist. Rückübertragungen an die Trägerunternehmen in Bezug auf die Überdotierung der Kasse sind dann grundsätzlich möglich, ohne die Körperschaftsteuerfreiheit der Kasse insgesamt zu gefährden.

Um den sozialen Charakter der Kasse zu gewährleisten, muss zudem sichergestellt sein, dass die Versorgungsleistungen der Kasse, die in § 1 Nr. 3 i. V. m. §§ 2, 3 Nr. 3 KStDV genannten Höchstgrenzen nicht überschreiten. Diese Höchstbegrenzung der Leistungen ist jedoch nicht in Form einer absoluten Obergrenze definiert, sondern bezieht sich auf die Bestandszusammensetzung der Unterstützungskasse. Für 4 % der Leistungsempfänger/Anwärter der Unterstützungskasse besteht demnach gar keine Höchstgrenze für die Höhe der zugesagten Leistungen. Daher ist die Unterstützungskasse (besonders die rückgedeckte) speziell auch für Führungskräfte eine attraktive Gestaltungsform.

Bei einer Gruppenunterstützungskasse stellt sich grundsätzlich die Frage, in wie weit die steuerlichen Vorschriften gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG auf die gesamte Unterstützungskasse (unsegmentiert) anzuwenden sind oder nur auf den Teil ("das Segment"), welcher einem einzelnen Trägerunternehmen zuzuordnen ist. Herrschende Meinung ohne höchstrichterliche Bestätigung war auch bisher schon, dass eine unsegmentierte Betrachtung vorzunehmen ist.

BFH-Urteil vom 26.11.2014 – Az.: I R 37/13

Dies hat der BFH nun in seinem Urteil vom 26.11.2014 bestätigt, in dem der Fall zu behandeln war, dass eine Gruppenunterstützungskasse Vermögen an ein Trägerunternehmen rückübertragen hatte, weil bezogen auf den dem Trägerunternehmen zuzuordnenden Teil eine Überdotierung festgestellt wurde. Der BFH hat die Feststellung der Überdotierung abgelehnt und damit auch die grundsätzliche Auffassung der nicht-segmentierten Betrachtung bestätigt. Im zu beurteilenden Fall hatte dies zur Konsequenz, dass durch die Rückübertragung von Kassenvermögen an das Trägerunternehmen die Kasse körperschaftsteuerpflichtig wurde, da dort dann nicht mehr die Sondervorschrift des § 6 Abs. 6 KStG zum Tragen kommen konnte, wonach eine Rückübertragung von Kassenvermögen im Falle einer Überdotierung möglich ist, ohne die Zweckbindung zu beachten.

Relevanz in der Praxis

Für die Praxis bedeutet dies, dass weiterhin eine Versorgung auch von einzelnen Führungskräften eines Unternehmens möglich ist, wenn nur die Unterstützungskasse insgesamt eine hinreichende Bestandsdurchmischung aufweist. Andererseits sind auch die strengen Vorschriften für eine Rückübertragung von Vermögenswerten an ein Trägerunternehmen zu beachten.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Betreuer von AXA.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Fachvertriebsunterstützung im Geschäftsfeld bAV